

BVGer E-5120/2021 vom 25. Oktober 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5120_2021_d20211025

FR: TAF E-5120/2021 du 25 octobre 2021

IT: TAF E-5120/2021 del 25 ottobre 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 25. Oktober 2021

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht innerhalb der geltenden 30-tägigen Beschwerdefrist (vgl. Art. 10 Covid-19-Verordnung Asyl) eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung beson-

E-5120/2021 Seite 5 ders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Das SEM hat mit Verfügung vom 25. Oktober 2021 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin infolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges angeordnet. Das vorliegende Verfahren beschränkt sich mangels Anfechtung der Dispositivziffer 6 (Kantonszuweisung) daher auf die Fragen der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und der Wegweisung.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG); den frau- enspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaft- machen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVG E. 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E-5120/2021 Seite 6

E. 5.1

Das SEM hielt zur Begründung seines Entscheids fest, dass die Beschwerdeführerin Afghanistan verlassen habe, weil das Leben ihres Sohnes in Gefahr gewesen sei und dieser sich aufgrund ihrer gesundheitlichen Verfassung dazu entschieden habe, sie mitzunehmen. Sie habe nie explizit geltend gemacht, Afghanistan wegen einer Bedrohung gegen ihre Person verlassen zu haben. Sie selbst habe nie Probleme mit den Taliban gehabt. Aufgrund der Tätigkeit ihres Ehemannes habe sie sich ebenso keine Probleme mit den Taliban vorstellen können. Sie habe lediglich vorgebracht, ihre Tochter könne nun nicht mehr als (...) arbeiten, weswegen ihr der Lohn fehle. Sodann habe sie erklärt, als E._____ zu einem früheren Zeitpunkt eingenommen worden sei, habe die Hochzeit ihrer dritten Tochter nicht wie geplant durchgeführt werden können. Es sei von ihr mithin weder eine subjektiv noch objektiv begründete Furcht vor einer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eintretenden gezielten Verfolgung geltend gemacht worden. Auch die Ausführungen der Rechtsvertretung im Rahmen der Stellungnahme zum Entscheidentwurf, wonach die Beschwerdeführerin aufgrund der journalistischen Tätigkeit ihres Sohnes in Afghanistan gefährdet sei und ein positiver Asylentscheid notwendig sei, um ihren Ehemann und ihre Töchter mittels Familiennachzug in die Schweiz zu holen, würden an dieser Einschätzung nichts ändern, zumal sie nie vorgebracht habe, sich aufgrund der journalistischen Tätigkeit ihrer Söhne vor den Taliban fürchten zu müssen. Sie habe stets betont, ihr Sohn habe sie wegen ihrer Krankheit mit in die Schweiz genommen und zur Ausreise selbst sei es gekommen, weil ihr Sohn sich in Gefahr befunden habe. Es sei nicht vom Vorliegen einer a priori allgemeinen Reflexverfolgung von Angehörigen von Personen mit einem Risikoprofil auszugehen. Auch nach einer individuellen Prüfung im vorliegenden Fall habe sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine Reflexverfolgung zu befürchten, zumal sie in Afghanistan nicht mit ihrem Sohn zusammengewohnt habe.

E. 5.2

Dem wurde auf Beschwerdeebene entgegnet, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Sohn zusammen in einem Haushalt in Kabul gewohnt habe. Medienschaffende, wie ihr Sohn einer sei, würden zu den Personengruppen zählen, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt seien. Seit August 2021 habe sich die Lage

für Journalisten und deren Familien in Afghanistan weiter zugespitzt. Es sei zu berücksichtigen, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um eine Analphabetin handle, die sich stets an der Seite ihres Ehemannes oder ihrer Söhne aufgehalten habe. Die Asylanhörung habe somit eine ungewohnte Situation dargestellt; sie sei überfordert gewesen und habe nicht detailliert

E-5120/2021 Seite 7 erzählen können. Aufgrund ihrer gesundheitlichen Beschwerden sei sie von ihrer Familie zudem von jeglichen Problemen abgeschirmt worden. Ihr Sohn und dessen Ehefrau hätten im Rahmen ihrer Asylverfahren vorgebracht, dass die gesamte Familie aufgrund der Probleme des Sohnes gefährdet sei. Ihr Sohn habe ausserdem an einer Schweizerischen Fernseh-dokumentation mitgewirkt und sei sowohl von den Schweizerischen Behörden als auch von Seiten der Fernsehproduktion ausdrücklich davor gewarnt worden, an der Premiere des Filmes vor Ort anwesend zu sein, da dies ein zu grosses Risiko für seine in der Heimat verbliebene Familie darstelle. Eine schriftliche Bestätigung des Schweizer Fernsehens sei der Beschwerde beigelegt worden. Sowohl das SEM als auch das Schweizer Fernsehen würden mithin von einer Reflexverfolgung ausgehen. Aus den Aussagen des Sohnes würden sich ausserdem klare Hinweise auf eine aktuelle Bedrohungslage für die Beschwerdeführerin als Mutter eines Journalisten ergeben, insbesondere aufgrund der aktuellen Lage in Afghanistan. Er werde weiterhin von den Taliban gesucht und andere Familienmitglieder der Beschwerdeführerin würden ebenfalls über ein Risikoprofil verfügen, beispielsweise ihr in H._____ wohnhafter Sohn. Insgesamt würden konkrete Hinweise auf eine aktuelle asylrelevante Verfolgung bestehen.

E. 5.3

In der Vernehmlassung wurde festgehalten, die Beschwerdeführerin habe noch eine gewisse Zeit in E._____ unter der Herrschaft der Taliban gelebt und es sei zu keiner gezielten Reflexverfolgung gegen sie oder ihren Ehemann gekommen. Auch die Aussagen des Sohnes in dessen Asylverfahren würden in diese Richtung weisen, zumal er ausgeführt habe, E._____ im Jahre 2016 verlassen zu haben, nachdem die Drohungen durch die Taliban zugenommen hätten, während die Beschwerdeführerin bis kurz vor ihrer Ausreise in E._____ wohnhaft geblieben sei. Aufgrund von widersprüchlichen Aussagen des Sohnes und der Beschwerdeführerin sei entgegen den Ausführungen in der Beschwerde mithin nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im gleichen Haushalt mit dem Sohn gelebt habe. Die weiteren Aussagen der Beschwerdeführerin würden sodann darauf hinweisen, dass die Taliban, wenn überhaupt, ein kriminelles Interesse an ihrem Ehemann haben könnten, dies aufgrund des Vermögens der Familie. Ein solches Interesse sei aber nicht asylbeachtlich. Die Beschwerdeführerin selbst habe sich nie als gefährdet betrachtet und sei vorwiegend aufgrund ihrer gesundheitlichen Probleme ausgereist.

E-5120/2021 Seite 8

E. 5.4

In der Replik wurde dem entgegnet, dass die Beschwerdeführerin Probleme habe, sich Zeit- und Datumsangaben zu merken. Es könne daher sein, dass die zeitlichen Angaben zu ihrem Wegzug aus E._____ nicht korrekt seien. Der Sohn habe ausserdem bestätigt, dass es in Afghanistan üblich sei, dass sich die vor allem finanziell besser gestellten Kinder um ihre betagten Eltern kümmern würden. Die Beschwerdeführerin habe seit einem Angriff der Taliban im Jahre 2018 nicht mehr in E._____, sondern mit ihrem Sohn in Kabul gelebt,

wobei sie zunächst noch ab und an nach E. _____ zurückgegangen sei. Als die Kämpfe in E. _____ zuge- nommen hätten, sei sie aber nicht mehr zurückgekehrt. Des Weiteren sei es unzutreffend, dass die Taliban bloss ein finanzielles Interesse an ihrem Ehemann hätten, wie die entsprechende Suggestivfrage an der Anhörung der Beschwerdeführerin zeige. Die Beschwerdeführerin sei schliesslich wegen der Taliban und nicht wegen ihrer Gesundheitsbeschwerden aus- gereist.

E. 5.5

In der Ergänzung vom 22. März 2022 wurde im Wesentlichen geltend gemacht, anlässlich gross angelegter Hausdurchsuchungen der Taliban seien auch Durchsuchungen an beiden Adressen der Familie in Kabul und E. _____ durchgeführt worden. Anlässlich dieser Durchsuchungen seien im Garten eine vergrabene kugelsichere Weste des Sohnes und journalis- tische Utensilien wie eine Kamera und anderes sichergestellt worden. Bei der Hausdurchsuchung in Kabul hätten die Taliban Pressekarten konfis- ziert. Der Vater sei dabei bedroht und dazu aufgefordert worden, die beiden «Journalisten-Söhne» auszuliefern, ansonsten werde er umgebracht.

E. 6.1

Das Gericht kommt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die vorinstanzlichen Erwägungen zu bestätigen sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab auf diese verwiesen werden (angefochtene Verfügung S. 3 f.).

E. 6.2

Zunächst ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin keine eigenen Asylgründe vorbringt. Ihre Ausreise gründet nach eigenem Bekunden auf dem Umstand, dass ihr Sohn und dessen Familie (Ehefrau und Kinder) nach der Einnahme Kabuls durch die Taliban per Evakuierungsflug in die Schweiz geflohen sind und die Beschwerdeführerin mitgenommen haben, weil sie gesundheitlich angeschlagen sei (SEM-Akten [...] -13/10 [nachfol- gend: act. A13/10] F43 ff.). Dies wird auch durch die Aussagen ihres Soh- nes anlässlich seiner Anhörung gestützt (SEM-Akten [...] -31/23 F98). Ihren

E-5120/2021 Seite 9 Ausführungen an der Anhörung sind keine Hinweise auf eine objektiv be- gründete Furcht vor asylbeachtlicher Verfolgung im Zeitpunkt der Ausreise zu entnehmen. Die Beschwerdeführerin ist selbst nie gezielt Opfer von Ver- folgungshandlungen im Heimatstaat geworden. Es geht insbesondere we- der aus ihren Aussagen noch denen des Sohnes hervor, dass sie jemals gezielte gegen ihre Person gerichtete Nachteile erlitten hat, die auf einem in Art. 3 AsylG abschliessend aufgelisteten Motiv beruhen oder in zeitli- chem und kausalem Zusammenhang zu ihrer Ausreise im August 2021 standen.

E. 6.3.1

Soweit die Beschwerdeführerin insbesondere in der Beschwerde gel- tend macht, aufgrund der journalistischen Tätigkeit ihres Sohnes bezie- hungsweise ihrer beiden Söhne in Afghanistan gefährdet zu sein, macht sie eine Reflexverfolgung geltend.

E. 6.3.2

Gemäss langjähriger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts lassen sich bei der Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan Gruppen von Personen definieren, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Ver- folgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter

anderem westlich orientierte oder der afghanischen Gesellschaft aus anderen Gründen nicht entsprechende Personen sowie Journalisten und Medienschaffende, die sich über heutige, aber auch über vergangene Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen beziehungsweise gegen machthabende Gruppen und lokale Machthaber kritisch äussern (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] E-4394/2016 vom 19. April 2018 E. 5.3 und E. 5.4 m.w.H.). Diese Rechtsprechung hat auch nach der Machtergreifung der Taliban im August 2021 noch Gültigkeit (s. auch Update der Schweizerischen Flüchtlingshilfe [SFH]-Länderanalyse, 31.10.2021, S. 16 ff., <https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Mittlerer_Osten_-_Zentralasien/Afghanistan/211031_AFG_Update_Gefahrungsprofile.pdf>; EASO, Afghanistan Country focus – Country of Origin Information Report vom Januar 2022, S. 48 ff., <https://coi.euaa.europa.eu/administration/easo/PLib/2022_01_EASO_COI_Report_Afghanistan_Country_focus.pdf>; alle abgerufen am 29. Juni 2022).

E. 6.3.3

Der Sohn der Beschwerdeführerin dürfte wegen seiner belegten journalistischen Tätigkeit im Heimatstaat zu jenen Personen gehören, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko im Sinne von Art. 3 AsylG durch die Taliban ausgesetzt sind. Entsprechend wurde ihm

E-5120/2021 Seite 10 unter Zuerkennung seiner Flüchtlingseigenschaft durch die Vorinstanz Asyl in der Schweiz gewährt. Seine Ehefrau und die gemeinsamen Kinder wurden gestützt auf Art. 51 AsylG in die Flüchtlingseigenschaft und das Asyl einbezogen. Die Beschwerdeführerin kann, da sie nicht zur Kernfamilie gehört keinen Anspruch auf Familienasyl geltend machen.

E. 6.3.4

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann die familiäre Zugehörigkeit zu einer Person, welche einem erhöhten Verfolgungsrisiko im Sinne der obenstehenden Erwägungen ausgesetzt ist, zu einer Reflexverfolgung führen (vgl. Urteile des BVGer E-3520/2014 E. 7.3; D-2161/2021 vom 12. Januar 2022 E. 7.4). Dies gilt insbesondere in Bezug auf (ehemalige) Angehörige der Polizei und der Sicherheitskräfte, Regierungsbeamte oder der Regierung nahestehende Personen (SFH, a.a.O., S. 13 f.; Human Rights Watch, «No Forgiveness for People Like You»: Executions and Enforced Disappearances in Afghanistan under the Taliban, 30. November 2021, <www.hrw.org/report/2021/11/30/no-forgiveness-people-you/executions-and-enforced-disappearances-afghanistan>, alle abgerufen am 29. Juni 2022). Eine Einschätzung hat jedoch im jeweiligen Einzelfall zu erfolgen. Das Risikoprofil des Sohnes vermag per se noch keine Reflexverfolgung für die näheren Angehörigen, namentlich auch für die Beschwerdeführerin zu begründen. Um eine begründete Furcht vor einer Reflexverfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu bejahen, muss ein begründeter Anlass zur Annahme bestehen, eine solche Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft auch in Bezug auf die Angehörigen verwirklichen. Es müssen konkrete Indizien dargelegt werden, die die Furcht vor einer real drohenden Verfolgung nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 5; Urteil des BVGer E-4140/2014 vom 13. Oktober 2014 E. 5.4). Wie bereits

ausgeführt, enthalten die Vorbringen der Beschwerdeführerin diesbezüglich keine konkreten Indizien, aus denen auf eine nachvollziehbar erscheinende begründete Furcht vor Reflexverfolgung in Bezug auf ihre Person geschlossen werden kann. Aus ihren Ausführungen geht nicht hervor, dass nebst ihrem Sohn auch die übrige Familie und dadurch sie selbst durch die Taliban gefährdet gewesen wäre. Die Beschwerdeführerin selbst ist bis zur Ausreise keinen Behelligungen durch die Taliban ausgesetzt gewesen, dies obwohl die Taliban im Gebiet E._____ bereits seit geraumer Zeit eine ernstzunehmende Präsenz hatten. Es ist zudem mit der Vorinstanz aufgrund von weitgehenden Widersprüchen in den Aussagen der Beschwerdeführerin davon auszugehen, dass sie lediglich für die Dauer von maximal einem Monat mit ihrem Sohn und dessen Familie in Kabul zusammengewohnt hat

E-5120/2021 Seite 11 (act. A13/10 F27), die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz sind zu bestätigen. Die Erklärung auf Beschwerdeebene, die Beschwerdeführerin sei Analphabetin und habe Probleme, sich Zeit- und Datumsangaben zu merken, ist in diesem Zusammenhang nicht plausibel und ändert an der Einschätzung nichts. Sodann ist festzustellen, dass die im Heimatstaat verbliebenen Familienangehörigen, namentlich der Ehemann und die minderjährigen Töchter der Beschwerdeführerin, seit August 2021 seitens des Taliban-Regimes offenbar keine verfolgungsrelevanten Behelligungen erlitten haben, ebenso nicht die dort verbliebenen verheirateten Töchter. Die im Beschwerdeverfahren geltend gemachte grossangelegte Razzia der Taliban in Kabul und E._____ hat ausweislich der eingereichten Berichte offensichtlich auch zu Verhaftungen geführt. Die Familie der Beschwerdeführerin, namentlich auch der Ehemann, der zu diesem Anlass in Kontakt mit den Taliban gestanden haben soll, war davon nicht betroffen – dies, obwohl man nach dem Vorbringen der Beschwerdeführerin journalistische Utensilien der Söhne sichergestellt habe. Der Ehemann und die Töchter halten sich offenbar auch im eigenen Haus auf. Die dem Ehemann gegenüber ausgesprochenen Drohungen, er solle seine Söhne herbeischaffen, ansonsten ihm Ungemach drohe, sind nach Ansicht des Gerichts zu relativieren, einerseits, weil die Taliban bekanntermassen daran interessiert sind, dass missliebige Personen, darunter auch Medienschaffende, das Land verlassen, was im Falle der beiden Söhne der Fall ist. Andererseits wurden seit der letzten Eingabe im März 2022 auch keine weiteren Behelligungen der im Heimatstaat lebenden Familienmitglieder geltend gemacht.

E. 6.3.5

Auch der von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Umstand, dass der Ehemann als (...) tätig und dadurch wohlhabend sei, ist nicht geeignet, den Ehemann per se zu den risikobehafteten Personengruppen zu zählen. Die Beschwerdeführerin vermochte denn auch nicht darzulegen, dass die Taliban ein asylrechtlich relevantes Verfolgungsmotiv gegenüber ihrem Ehemann gehabt hätten oder haben. Offensichtlich steht der Ehemann bisher diesbezüglich auch nicht im Fokus der Taliban.

E. 6.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die geltend gemachten Vorbringen nicht geeignet sind, eine asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung respektive eine entsprechende Verfolgungsfurcht zu begründen. Die Vorinstanz hat deshalb zur Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch der Beschwerdeführerin abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.3

Nachdem das SEM mit Verfügung vom 25. Oktober 2021 die Unzumutbar- keit des Wegweisungsvollzugs festgestellt und die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss wei- tere Ausführungen zur Zulässigkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvoll- zugs (vgl. BVGE 2011/7 E. 8, 2009/51 E. 5.4). Den geltend gemachten ge- sundheitlichen Beschwerden, wegen welcher die Beschwerdeführerin seit ihrer Einreise in die Schweiz auch in Behandlung ist ([...], s. SEM-Akten [...] -15/4), wurde mit der Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausserdem ebenfalls Rechnung getragen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist insoweit abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Verfahrensausgang wären die Kosten der Beschwerdefüh- rerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da – ex ante betrachtet – die gestellten Rechtsbegehren nicht als aussichtslos zu bezeichnen sind und die Beschwerdeführerin aufgrund der eingereichten Fürsorgebestätigung vom 3. Dezember 2021 als bedürftig zu erachten ist, ist das mit der Be- schwerde gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. Es sind daher keine Verfahrenskosten zu erheben.

(Dispositiv nächste Seite)

E-5120/2021 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.